

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Erklärung niedrigerer Überwachungswerte (Herabklärung)

Anzeige Messprogramm

gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG, § 5 Abs. 1 Satz 2 SächsAbwAG sowie § 11 Abs. 3 AbwAG, § 10 Abs. 2 SächsAbwAG

Diese Erklärung ist mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Zeitraum abzugeben.

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)	Veranlagungsjahr *
C 4 0 - 8 6 0 3 /	

1 Gewässerbenutzung *

Name Gewässerbenutzende		Kontakt	
Straße/Haus-Nr.		PLZ	Ort
Telefon	Telefax	E-Mail Adresse	
Gewässer		Einleitstelle/Abwasseranlage	
Registrier-Nr. oder Aktenzeichen des die Einleitung zulassenden Bescheides	Datum der letzten Bescheidänderung	gültig bis	

2 Erklärung der niedrigeren Überwachungswerte (Herabklärung)

Nach § 4 Abs. 5 AbwAG werden für einen bestimmten Zeitraum im Veranlagungsjahr (mindestens zusammenhängend drei Monate im Veranlagungszeitraum) niedrigere Überwachungswerte (die Abweichung muss mindestens 20 Prozent betragen) erklärt, als die in dem die Einleitung zulassenden Bescheid (wasserrechtliche Erlaubnis) festgelegten Überwachungswerte oder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG (Ersatzerklärung) erklärten Überwachungswerte.

Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Zeitraum		Überwachungswert	mg/l	Herabklärungswert	mg/l	prozentuale Minderung %
	vom	bis	Konzentration		Konzentration		

Stand: 01.08.2022

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer) Veranlagungsjahr *

--	--

3 Umstände, die zur Verminderung der Überwachungswerte führen (ggf. gesondertes Blatt verwenden)

4 Anzeige des Messprogramms

Zum Nachweis der Einhaltung der niedriger erklärten Überwachungswerte wird folgendes Messprogramm gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 SächsAbwAG angezeigt.

4.1. Probenahmestelle

- Die Probenahme erfolgt an der in dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid festgelegten Probenahmestelle bzw der gekennzeichneten behördlichen Probenahmestelle.
- In dem die Einleitung zulassenden Bescheid ist keine Probenahmestelle festgelegt. Die Probenahme erfolgt deshalb an folgender Probenahmestelle (Skizze bitte beifügen):

4.2. Probenahmeart (z.B. qualifizierte Stichprobe)

Wenn verschiedene Probenahmen für die einzelnen Parameter erforderlich sind, ist dies bitte anzugeben.

- Die Probenahme erfolgt wie in dem die Einleitung zulassenden Bescheid festgelegt.
- Die Probenahme erfolgt wie in der Ersatzerklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG Vordruck Z 1) angegeben

4.3. Probenahmehäufigkeit

Die Messungen sind mindestens monatlich durchzuführen. Die Proben werden im Erklärungszeitraum an folgenden Tagen zu folgenden Zeiten entnommen:

Ifd. Nr.	Datum	Wochentag	Uhrzeit
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			

Stand: 01.08.2022

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

Veranlagungsjahr *

zu 4 Anzeige des Messprogramms

4.4 Analysen- und Messverfahren

Parameter nach AbwAG	Verfahren (Bezeichnung der DIN oder des Schnelltests)	Angaben zur Untersuchungsstelle Zwischen folgenden Eintragungen ist zu wählen: 1 - Name des bestätigten Labors nach EigenkontrollVO 2 - eigenes Labor 3 - eigenes Labor mit Bestätigung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 EigenkontrollVO
CSB	<input type="text"/>	<input type="text"/>
P	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Nitrit - N	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Nitrat - N	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ammonium – N	<input type="text"/>	<input type="text"/>
AOX	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Hg	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Cd	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Cr	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ni	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Pb	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Cu	<input type="text"/>	<input type="text"/>
G _{Ei}	<input type="text"/>	<input type="text"/>

- Wird das Messprogramm nicht wie angezeigt und zugelassen durchgeführt, kann die Heraberkklärung nicht anerkannt werden.

Bei der zuständigen Wasserbehörde wurde beantragt, den die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid im Anschluss an die Erklärung an die mit diesem Vordruck erklärten Werte anzupassen bzw. einen derartigen Bescheid zu erstellen.

Anlagen

Darlegung der Umstände, die zu der Verminderung führen (siehe Nummer 3)

Skizze zur Probenahmestelle (siehe Nr. 4)

sonstige:

Hinweise

Diese Erklärung ist mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Zeitraum abzugeben.

Wird eine Erklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgegeben, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden kann (§ 17 SächsAbwAG).

Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link www.ids.sachsen.de/datenschutz sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

Der Datenschutzhinweis gilt für das vorliegende Formular und ggf. einzureichende Anlagen.

Die Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.

Datum *

Ort *

Unterschrift

Erläuterungen und Hinweise – Erklärung niedrigerer Überwachungswerte (Herabklärung) –

Gemäß § 4 Abs. 5 S. 5 AbwAG ist die Einhaltung des nach § 4 Abs. 5 S. 1 AbwAG niedriger erklärten Überwachungswertes entsprechend der Festlegungen des Bescheides durch ein behördlich zugelassenes Messprogramm nachzuweisen. Weitere Anforderungen an das Messprogramm stellt § 5 SächsAbwAG auf.

Probenahmeort

Die Probenahme hat an der Probenahmestelle für die behördliche Einleiterüberwachung zu erfolgen. In der Regel sind diesbezüglich Regelungen im die Einleitung zulassenden Bescheid nach § 4 Abs. 1 AbwAG getroffen. Sollte keine Festlegung in dem die Einleitung zulassenden Bescheid getroffen worden sein, so hat der Abgabepflichtige den Ort anzugeben und eine Skizze der Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG beizufügen.

Probenahmehäufigkeit

Die Messungen sind mindestens monatlich durchzuführen. Bei der Probenahme sind Wochentage und Tageszeiten zu wechseln (zeitversetzte Probenahme), um auch Spitzenbelastungen zu erfassen.

Als Uhrzeit ist grundsätzlich der Beginn der Probenahme anzugeben. Wenn der Beginn einer durchgeführten Probenahme um eine Stunde oder mehr von der im zugelassenen Messprogramm für diesen Tag angegebenen Uhrzeit abweicht, kann der Messwert nicht als Nachweis der Einhaltung des Messprogramms dienen.

Bei diskontinuierlichen Abwassereinleitungen muss der Einleiter lediglich das Datum und den Wochentag der geplanten Probenahme im Formular Z 2.1 angeben. Die Angabe der Uhrzeit ist nicht erforderlich. Erfolgt diese dennoch, ist sie abgaberechtlich unbeachtlich. Diskontinuierliche Anlagen mit vergleichmäßigtem Ablauf gelten als kontinuierliche Einleitungen.

Probenahmeart

Es ist die Probenahmeart zu wählen, die in dem die Einleitung zulassenden Bescheid festgelegt wurde. Wurde eine Ersatzerklärung mit Formular Z 1 eingereicht, so ist die Probenahmeart, welche dort festgelegt wurde, zu wählen.

Analysen- und Messverfahren

Die Schädlichkeit des Abwassers ist entsprechend den §§ 2 und 3 EigenkontrollVO zu ermitteln.

Für Einleitungen, an die Anforderungen an den Ort des Anfalls oder vor Vermischung gestellt sind, sind die entsprechenden Parameter durch Labore untersuchen zu lassen oder es ist gemäß § 2 Abs. 2 S. 3 EigenkontrollVO eine entsprechende Bestätigung für das eigene Labor beizufügen.

Verfahrenshinweise

Die Umstände, auf denen die Erklärung beruht, sind darzulegen.

Wenn die Landesdirektion Sachsen das geplante Messprogramm nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige zurückweist, gilt das Messprogramm als behördlich zugelassen. Der Abgabepflichtige hat die ausgewerteten Ergebnisse des Messprogramms bis zum 31. März des folgenden Veranlagungszeitraums mit dem Formular Z 2.2 im Rahmen der Abgabeerklärung vorzulegen. Jegliche Änderungen des Messprogramms sind der Landesdirektion Sachsen unverzüglich anzuzeigen.

Für die Prüfung der Einhaltung des erklärten Wertes sind die Messwerte aus der behördlichen Überwachung zu den Messwerten, die im Rahmen des Messprogramms nach § 4 Abs. 5 AbwAG ermittelt worden, zeitlich einzuordnen und entsprechend § 6 AbwV auf ihre Einhaltung zu kontrollieren. Nur wenn die Prüfung ergibt, dass der niedriger erklärte Überwachungswert eingehalten ist oder als eingehalten gilt, kann die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten unter Zugrundelegung des herabklärten Wertes erfolgen.

Sollten zwei abweichende Messergebnisse für eine Probe vorliegen, wie sie bei einer durch den Einleiter untersuchten Parallelprobe zur behördlich untersuchten Probe auftreten können und kann kein Fehler bei Probenahme und Analytik der behördlich untersuchten Probe nachgewiesen werden, ist das Ergebnis der behördlichen Überwachung maßgebend.